

185. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 185. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

1. § 2 Verwaltungsrat

1.1. Nach § 2 Abs. 10 werden Absatz 11 und 12 neu eingefügt und wie folgt formuliert:

11. Sitzungen des Verwaltungsrats können durch Zuschaltung von Mitgliedern mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (hybride Sitzung). Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Bei öffentlichen hybriden Sitzungen wird der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung in Präsenz am Sitzungsort ermöglicht. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der SECURVITA BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.
12. In hybriden Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. die Sitzungsleitung entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, mündlich, per Chat oder ein geeignetes technisches Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Bei Bedarf erfolgt für die Abstimmung ein namentlicher Aufruf. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der SECURVITA BKK liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

2. § 4 Widerspruchsausschuss

2.1. In § 4 Abs. 2 werden nach Nr. 7 die folgenden Nr. 8 - 10 neu eingefügt und wie folgt formuliert:

8. Sitzungen des Widerspruchsausschusses können auch durch Zuschaltung von Mitgliedern mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (hybride Sitzung). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der SECURVITA BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.

9. Sitzungen des Widerspruchsausschusses können in außergewöhnlichen Not-situationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest und entscheidet über die Durchführung einer digitalen Sitzung. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der SECURVITA BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.
10. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, mündlich, per Chat oder ein geeignetes technisches Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei hybrider und digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Bei Bedarf erfolgt für die Abstimmung ein namentlicher Aufruf. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der SECURVITA BKK liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

2.2. In § 4 Abs. 2 wird die bisherige Nr. 8 zu Nr. 11.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen tritt zum nächsten Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungsantrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherheit vom 18.12.2025)

Veröffentlicht am: 22.12.2025